

**Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool der
Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen
(VO EBR Krippenpool)**

Vom 6. Dezember 2010

(Genehmigung der Verordnung durch den Stadtrat Baden)

Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (VO EBR Krippenpool)

Vom 6. Dezember 2010

(Genehmigung der Verordnung durch den Stadtrat Baden)

Der Stadtrat Baden und die Gemeinderäte Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen,

gestützt auf die Art. 2 Abs. 2 und 21 des Elternbeitragsreglements Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (EBR Krippenpool) vom 7. September 2010,

beschliessen:

Art. 1

Anwendungsbereich
(Art. 2 EBR Krippenpool)

1 Das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) wird für alle Krippen angewendet, die als Poolkrippen anerkannt sind.

2 Das EBR Krippenpool gilt für Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. Für Schulkinder gelten die Verordnungen der jeweiligen Standortgemeinde.

Art. 2

Konkubinat und Steuerdaten
(Art. 3 EBR Krippenpool)

1 Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über 2 Jahren.

2 Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 3

Abzüge
(Art. 4 EBR Krippenpool)

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| a) Basisabzug | CHF | 12,000 |
| b) Abzug pro Elternteil | CHF | 7,000 |
| c) Abzug pro Kind | CHF | 4,000 |

Art. 4

Basisbeitrag
(Art. 6 EBR Krippenpool)

Der Basisbeitrag beträgt CHF 13.90 pro Kinder/Betreuungstag.

Art. 5

Leistungsbeitrag
(Art. 7 EBR Krippenpool)

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.07 je CHF 1,000 (1.07 Promille) des massgebenden Beitrags.

Art. 6

Einstufung der Betreuungsangebote; minimale und maximale Elternbeiträge
(Art. 9 EBR Krippenpool)

Für die Poolkrippen gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

<i>Poolkrippen (Betreuung von Vorschulkindern)</i>	<i>Prozent</i>	<i>Elternbeitrag</i>	
		<i>minimal</i>	<i>maximal</i>
a) Ganztagesbetreuung	100	13.90	100.00
b) Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	9.75	70.00
c) Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	6.95	50.00
d) Mittagessen mit Betreuung (max. 2.5 Std.)	40	6.50 ¹	40.00

Art. 7

Kinderermässigung
(Art. 10 EBR Krippenpool)

1 Auf die Monatspauschale werden folgende Kinderermässigungen gewährt:

- bei 2 Kindern 10 %
- bei 3 Kindern 15 %
- ab 4 Kindern 20 %

2 Der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6 darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 8

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Kündigungsfristen, Fristen für An- und Abmeldungen; Änderung des Betreuungsumfangs
(Art. 13 EBR Krippenpool)

1 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die individuelle Wochenbetreuung vereinbaren.

2 Die vereinbarte Wochenbetreuung kann nur jeweils auf den ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden.

3 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist der Koordinationsgruppe Krippenpool zur Kenntnis zu unterbreiten.

Art. 9

Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots
(Art. 13 EBR Krippenpool)
a. Krankheit und Unfall

1 Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.

2 Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags an den Betreuungsanbieter gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

3 Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

¹ Politisch festgelegter Preis.

- Art. 10**
 b. Ferien Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.
- Art. 11**
 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben (Art. 14 EBR Krippenpool) Zusätzlicher administrativer Aufwand aufgrund von unwahren oder verspätet eingereichten Angaben oder Unterlagen über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird den Eltern in Rechnung gestellt.
- Art. 12**
 Neuberechnung des Elternbeitrags (Art. 17 EBR Krippenpool) 1 Die Neuberechnung erfolgt per 1. August aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung.
 2 Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 20 % während einer Dauer von mindestens sechs Monaten.
- Art. 13**
 Beitragsermässigung, Beitragserlass (Art. 18 EBR Krippenpool) Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die §§ 9 und 10 dieser Verordnung fallen, entscheidet die Koordinationsgruppe Krippenpool.
- Art. 14**
 Vollzug (Art. 21 EBR Krippenpool) Die Geschäftsstelle Krippenpool ist mit der operativen Umsetzung beauftragt, sofern Gemeindevertrag und EBR Krippenpool keine andere Zuständigkeit vorsehen.
- Art. 15**
 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 22 EBR Krippenpool) 1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar in Kraft.
 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool (VO EBR Krippenpool) vom 17. Dezember 2007 aufgehoben.

Baden, 6. Dezember 2010	STADTRAT BADEN Stadtdammann ATTIGER	Stadtschreiber KUBLI
Ennetbaden, xx. Dezember 2010	GEMEINDERAT ENNETBADEN Gemeindeammann GRAF	Gemeindeschreiber LAUBE
Obersiggenthal, xx. Dezember 2010	GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL Gemeindeammann LÄNG	Gemeindeschreiber MEIER
Wettingen, xx. Dezember 2010	GEMEINDERAT WETTINGEN Gemeindeammann DIETH	Gemeindeschreiber BLICKENSCHORFER

Anhang

Berechnungsbeispiel Familie Da Silva - Meier

1. Ausgangslage

Pedro und Anna Da Silva-Meier haben 2 Kinder (Nico, 12 Monate / Sarah, 5 Jahre, besucht den Kindergarten) und weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 50,000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei CHF 30,000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	=	CHF 50,000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	=	CHF 3,000
Massgebendes Gesamteinkommen	=	CHF 53,000

3. Abzüge

Basisabzug		CHF 12,000
2 x Erwachsenenabzug à CHF 7,000	=	CHF 14,000
2 x Kinderabzug à CHF 4,000	=	CHF 8,000
Total Abzüge		CHF 34,000

4. Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF 53,000	
./. Abzüge	CHF 34,000	
Massgebender Beitrag	CHF 19,000	1.07 ‰ (Abschöpfungsgrad)
Leistungsbeitrag	CHF 20.35	

5. Normbeitrag = Basisbetrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	CHF 13.90
Leistungsbeitrag	CHF 20.35
Normbeitrag	CHF 34.35

6. Festlegung Elternbeitrag

Nico besucht an 3 Tagen und Sarah an 2 Tagen die Krippe. Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Nico	Sarah
Normbeitrag Familie	CHF 34.35	CHF 43.35
Einstufungssatz	100 %	100 %
Elternbeitrag für 1 Tag	CHF 34.35 x 100% = CHF 34.35	CHF 34.35 x 100 % = CHF 34.35
Nutzung Angebot	3 mal	2 mal
Kinderermässigung	10 %	10 %
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag vor Kinderermässigung	3 x CHF 34.35 x 4.2 = CHF 432.80	2 x CHF 34.35 x 4.2 = CHF 288.55
Kinderermässigung	CHF 43.30	CHF 28.85
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	CHF 389.50	CHF 259.70